

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der Kläger GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Kristian Kläger, Portnerstraße 84, 86356 Neusäß, eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht Augsburg, Register-Nr.: HRB 7791, UST-ID-NUMMER: DE 127487424, nachfolgend als „Kläger“ bezeichnet, USt-ID-Nummer DE 127487424 und

der Kläger SPC GmbH & Co. KG, diese vertreten durch den Geschäftsführer Kristian Kläger, Sonnenstraße 31, 04746 Hartha, eingetragen beim Handelsregister Amtsgericht Chemnitz, Register-Nr.: HRA 9656, UST-ID-NUMMER: DE 355954907, nachfolgend als „Kläger SPC“ bezeichnet, USt-ID-Nummer DE 355954907.

1. ALLGEMEINES UND GELTUNGSBEREICH

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von Kläger / Kläger SPC als Verkäufer/ Auftragnehmer mit dem Käufer/Auftraggeber (Kunde). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

1.2 Die AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn Kläger / Kläger SPC ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Die AGB gelten unabhängig davon, ob der Kunde die Ware selbst für sich unmittelbar nutzt oder sie von Kläger / Kläger SPC nach den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden produziert und an diesen zum Weitervertrieb geliefert werden. Mit der Auftragserteilung durch den Kunden gelten diese AGB als anerkannt und werden wesentlicher Vertragsbestandteil. Diese AGB gelten auch dann, wenn Kläger / Kläger SPC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt oder Leistungen für den Kunden erbringt.

1.3 Die AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern sie bei einem früher von Kläger / Kläger SPC bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

1.4 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Änderungen und Ergänzungen sollen in Textform erfolgen.

2. VERTRAGSSCHLUSS UND ABTRETUNG

2.1 Alle Angebote von Kläger / Kläger SPC sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet werden.

2.2 Der Kunde ist an seine Bestellung vier Wochen gebunden. Diese Frist verkürzt sich auf zwei Wochen bei Kaufgegenständen die bei Kläger / Kläger SPC „auf Lager“ sind. Der Vertrag ist abgeschlossen, wenn Kläger / Kläger SPC den Auftrag innerhalb der Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.

2.3 Die Abtretung von Rechten des Kunden aus dem Vertrag bedarf der Einwilligung von Kläger / Kläger SPC.

3. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

3.1 Muster und Proben sind regelmäßig unverbindlich. Konstruktionen können von Kläger / Kläger SPC im Rahmen des Zumutbaren geändert werden, d.h. soweit dies mit den Kundenvorgaben vereinbar oder die Abweichung nur geringfügig ist und hierdurch die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigt wird. Ebenfalls zulässig sind zumutbare handelsübliche Abweichungen oder Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile, soweit sie die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

3.2 Alle Angaben über Eignung, Anwendungsmöglichkeiten und zum Gegenstand der geschuldeten Waren/Leistungen erfolgen nach bestem Wissen von Kläger / Kläger SPC und sind nur annähernd maßgeblich, es sei denn, dass die Verwendbarkeit der Lieferung oder Leistung zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung erfordert. Die vorstehenden Angaben stellen regelmäßig nur Erfahrungswerte von Kläger / Kläger SPC dar und sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale. Der Kunde wird insoweit nicht davon befreit, sich selbst durch eigene Prüfung von der Eignung der Waren/Leistungen für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck und deren vertraglich vereinbarten Beschaffenheit zu überzeugen.

3.3 An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich Kläger / Kläger SPC die Eigentums-, Urheber- und ggfs. gewerbliche Schutzrechte, insbesondere die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Kläger / Kläger SPC Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn gegenüber Kläger / Kläger SPC der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben. Gegenüber sonstigen Dritten sind die Unterlagen im Übrigen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt gemäß Ziffer 15. erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

4. ANFERTIGUNGEN IM AUFTRAG DES KUNDEN

4.1 Je nach Bedarf kann Kläger / Kläger SPC im Einzelfall nach gesonderter Vereinbarung mit der Produktion und Lieferung von Waren gemäß den Vorgaben und Spezifikationen des Kunden beauftragt werden. Kläger / Kläger SPC ist hiernach verpflichtet, dem Kunden rechtzeitig vor der Produktionsfreigabe für die Serienlieferung ein Muster zur Verfügung zu stellen; die Bemusterung, insbesondere die Funktions- und Qualitätsprüfung, erfolgt durch den Kunden. Der Kunde erteilt sodann die Produktionsfreigabe für die von ihm gewünschte Serie (Serienreife), wenn die Muster

die Bemusterung bestehen und insbesondere den zuvor abgestimmten Anforderungen entsprechen.

4.2 Im Einzelfall stimmen sich die Parteien gesondert über Lieferabrufe und Bedarfsprognosen ab. Kläger / Kläger SPC ist nur nach gesonderter ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, hinreichende Produktions- und Lieferkapazitäten vorzuhalten, um die auf der Grundlage der Bedarfsprognose eingehenden Lieferabrufe annehmen und erfüllen zu können. Aufgrund der Bedarfsprognose ist Kläger / Kläger SPC je nach vertraglicher Vereinbarung zum Rohmaterial-Einkauf berechtigt und verpflichtet. Platziert der Kunde entgegen den Angaben in der Bedarfsprognose nicht die angegebene Anzahl von Abrufen, so wird der Kunde Kläger / Kläger SPC die Kosten des insoweit vergeblich erworbenen Rohmaterials erstatten.

4.3 Sofern der Kunde ggfs. Zeichnungen, Pläne, Modelle, Schablonen, Muster, Werkzeuge, Fertigungsmittel, Maße, Gewichte und ähnliche Leistungsdaten, zur Anfertigung zur Verfügung stellt, muss er zur Übergabe und Verwendung dieser Unterlagen, Mittel und Daten berechtigt sein. Der Kunde stimmt einer Weiterverwendung und Vervielfältigung dieser Unterlagen, Mittel und Daten durch Kläger / Kläger SPC und – soweit für den Auftrag erforderlich – auch einer Überlassung an Dritte zu.

Der Kunde darf keine gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßende, mithin verbotene Abbildungen oder Bezeichnungen, insbesondere kein Propagandamaterial und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, als Druckvorlage verwenden. Der Kunde sichert ferner mit der Bestellung zu, dass hierdurch keine Urheber-, Marken- oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden. Sofern der Kunde eine Pflichtverletzung diesbezüglich zu vertreten hat, haftet er für alle aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten entstehenden Folgen und stellt Kläger / Kläger SPC bei einer Inanspruchnahme durch einen Dritten von jeglicher Haftung frei. Dies beinhaltet auch die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung in Höhe der gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz. Wird Kläger / Kläger SPC die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöriges Schutzrecht untersagt, so ist Kläger / Kläger SPC – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen.

4.4 Werden Materialien vom Kunden geliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr mit einem angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5% rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung dieser Voraussetzungen verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Außer in Fällen höherer Gewalt trägt der Kunde die entstehenden Mehrkosten auch für Fertigungsunterbrechungen.

4.5 Kläger / Kläger SPC ist berechtigt und verpflichtet, die Ware gemäß den Spezifikationen des Kunden zu fertigen und hierfür diese ggfs. mit den Marken und anderen Kennzeichen des Kunden zu versehen, wie dies der Kunde von Fall zu Fall bestimmt. Hierzu wird der Kunde Kläger / Kläger SPC bestimmte Kennzeichnungsmittel überlassen. Diese Kennzeichnungsmittel bleiben stets das Eigentum des Kunden.

5. FORMEN (WERKZEUGE)

5.1 Der Preis für Formen enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsvorrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die Kläger / Kläger SPC zu vertreten hat, gehen zu Lasten von Kläger / Kläger SPC.

5.2 Sofern nicht anders vereinbart, ist und bleibt Kläger / Kläger SPC Eigentümer der für den Kunden durch Kläger / Kläger SPC selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden bei ausdrücklicher Vereinbarung nur für Aufträge des Kunden verwendet, solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Kläger / Kläger SPC ist nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Kunden zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich sind. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form. Der Kunde ist vor einer Beseitigung zu informieren.

5.3 Sofern ein Vertrag beendet wird, die Formen jedoch noch nicht amortisiert sind, ist Kläger / Kläger SPC berechtigt, den restlichen Amortisationsbetrag unverzüglich im Ganzen in Rechnung zu stellen.

5.4 Soll vereinbarungsgemäß der Kunde Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises für die Formen auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Formen ist der Lieferant bis zur Beendigung des Vertrages zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Kläger / Kläger SPC hat die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Kunden auf dessen Kosten zu versichern.

Bei kundeneigenen Formen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung von Kläger / Kläger SPC bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen von Kläger / Kläger SPC erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht Kläger in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

6. NUTZUNG UND SICHERHEIT

6.1 Es gelten die Produktbeschreibungen, Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen (Anleitungen) sowie die dort enthaltenen Sicherheitshinweise von Kläger / Kläger SPC. Die Ware ist nur gemäß der Produktbeschreibung und den Anleitungen zu verwenden. Anleitungen sind an dritte Personen weiterzugeben.

6.2 Kläger / Kläger SPC stellt keine Produkte her, die den Verpackungsanforderungen der Kosmetik-GMP, bzw. Medizin-, Food- oder Pharma-Standards entsprechen. Die Verantwortung für die Verwendung einer gemäß Einsatzgebiet gesetzlich zulässigen Verpackung trägt nicht Kläger / Kläger SPC als Hersteller, sondern der Inverkehrbringer der mit Ware befüllten Verpackung.

6.3 Kläger / Kläger SPC übernimmt keine Verantwortung für Schäden oder Forderungen Dritter, sofern diese dadurch entstanden sind, dass seine Produkte in den unter 6.2 aufgeführten Bereichen eingesetzt wurden.

6.4 Sofern ein Produkt für den Kontakt mit Lebensmitteln verwendet werden soll, ist die Eignung des Materials für das konkrete Lebensmittel vorab vom Kunden in eigener Verantwortung zu prüfen.

6.5 Der Kunde hat vor Ingebrauchnahme zu prüfen, ob alle Teile unbeschädigt sind und ordnungsgemäß funktionieren. Die Ware ist nur in der von Kläger / Kläger SPC vorgegebenen Konstruktion einsatzfähig. Soweit Austausch- und Ergänzungsteile oder sonstiges Zubehör für die Ware genutzt wird und es sich hierbei nicht um Originalteile oder von Kläger / Kläger SPC freigegebene Teile handelt, kann Kläger / Kläger SPC keine ordnungsgemäße Funktionalität mehr gewährleisten. Die von Kläger / Kläger SPC gelieferten Produkte sind ferner nicht unbeschränkt zur Verwendung mit jeglichen Arten von Flüssigkeiten oder sonstigen Stoffen geeignet.

6.6 Der Kunde hat die in den Produktbeschreibungen und Anleitungen vorgegebenen Informationen zur Beständigkeit und Eignung bestimmter Inhaltsstoffe zu beachten. Hierbei handelt es sich aber nur um allgemeine Informationen und Empfehlungen zur Nutzung der Ware. Die Eignung des Materials für die jeweiligen Inhaltsstoffe hat, soweit nichts anderes zwischen den Parteien vereinbart wurde, vorab der Kunde in eigener Verantwortung zu prüfen. Genaue Festlegungen durch Kläger / Kläger SPC erfolgen nur nach individueller Prüfung einer Mustersendung des Kunden.

6.7 Die Ware darf nicht längere Zeit unter Druck stehen und sollte nicht der direkten Sonnenbestrahlung ausgesetzt sein. Es dürfen keine heißen Flüssigkeiten über 30° Celsius befüllt werden. Die maximale Füllmenge muss beachtet werden. Der Kunde hat ferner ggfs. bestehende Sicherheitsvorgaben der Hersteller der zu verwendenden Inhaltsstoffe strikt zu beachten. Die Ware darf nicht zum Einsatz gegenüber Menschen oder Tieren verwendet werden. Kinder sollten beaufsichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Ware nicht unsachgemäß verwendet wird.

6.8 Es sind die Vorgaben von Kläger / Kläger SPC zur Wartung und Pflege der Produkte gemäß den Produktbeschreibungen und Anleitungen zu beachten und einzuhalten. Reparaturen oder ein Austausch von Verschleißteilen dürfen ausschließlich von Kläger / Kläger SPC selbst oder durch Fachhändler vorgenommen werden. Durch unsachgemäße Wartung und Pflege oder bei sonstigem nicht sachgemäßem Gebrauch kann die Funktionsfähigkeit der Ware nicht mehr gewährleistet werden, ferner können im Einzelfall erhebliche Gefahren für den Benutzer entstehen.

7. PREISE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Die Preise von Kläger / Kläger SPC verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, Verpackung, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben. Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem Gewicht der freigegebenen Ausfallmuster.

7.2 Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe, Löhne und Gehälter, etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, ist Kläger / Kläger SPC zum Ausgleich solcher Kostensteigerungen befugt, vom Kunde in Abänderung der angebotenen bzw. bestätigten Preise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande, ist Kläger / Kläger SPC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

Kläger / Kläger SPC ist bei neuen Aufträgen nicht an vorhergehend kommunizierte Preise gebunden.

7.3 Zahlungen sind ohne jeden Abzug zu leisten, und zwar 14 Tage nach Lieferung bzw. Abnahme und Rechnungsstellung.

7.4 Bei Bestellungen des Kunden mit Wohn- oder Geschäftssitz im Ausland oder bei begründeten Anhaltspunkten für ein Zahlungsausfallrisiko ist Kläger / Kläger SPC jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt Kläger / Kläger SPC spätestens mit der Auftragsbestätigung. Die Auslieferung erfolgt nur nach vorheriger vollständiger Bezahlung oder Bereitstellung einer geeigneten Sicherheit. Gleiches gilt, wenn Kläger / Kläger SPC nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von Kläger / Kläger SPC durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

7.5 Der Kunde kann nur mit solchen Gegenansprüchen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder anerkannt wurden. Das Recht des Kunden zur Aufrechnung mit vertraglichen und sonstigen Ansprüchen aus der Anbahnung oder Durchführung dieses Vertragsverhältnisses bleibt hiervon unberührt. Der Kunde kann

ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8. LIEFERTERMINE UND -FRISTEN

8.1 Liefertermine und Lieferfristen werden schriftlich vereinbart und können als verbindlich oder unverbindlich gekennzeichnet werden. Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss. Liefertermine und -fristen gelten mit Anzeige der Auslieferungsbereitschaft als eingehalten.

8.2 Wenn der Kunde im Einzelfall auf Anforderung die zur Auftragsausführung erforderlichen Angaben oder die erforderlichen Genehmigungen bzw. Freigabe, insbesondere von Mustern, nicht zur Verfügung stellt, verlängern sich Liefertermine und -fristen um den entsprechenden Zeitraum.

8.3 Gerät Kläger / Kläger SPC mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug, so ist die Haftung von Kläger / Kläger SPC nach Maßgabe von Ziffer 11. dieser AGB beschränkt.

8.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmeterminden kann Kläger / Kläger SPC regelmäßig spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen nicht innerhalb von drei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern.

8.5 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann Kläger / Kläger SPC für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Netto-Preises der Liefergegenstände, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Netto-Preises der Liefergegenstände berechnen. Der Kunde kann den Nachweis erbringen, dass Lagerkosten überhaupt nicht entstanden oder niedriger als die Pauschale sind. Weitergehende Schadenersatzansprüche von Kläger / Kläger SPC bleiben hiervon unberührt.

8.6 Höhere Gewalt (unvorhergesehene, von Kläger / Kläger SPC unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) oder Betriebsstörungen, sowohl bei Kläger / Kläger SPC wie bei Lieferanten, die Kläger / Kläger SPC ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand bei Fälligkeit zu liefern, verlängern Liefertermine und -fristen um die Dauer der Behinderung. Gleiches gilt auch für die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn Kläger / Kläger SPC ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder Kläger / Kläger SPC noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder Kläger / Kläger SPC im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Kläger / Kläger SPC wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um zu leisten. Andernfalls wird die Gegenleistung unverzüglich zurückerstattet. Im Falle der Nichtverfügbarkeit oder der nur teilweisen Verfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert. Führen solche Störungen zu einer Verzögerung von mehr als vier Monaten, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.

9. LIEFERUNG GEFAHRÜBERGANG UND VERPACKUNG

9.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist Kläger / Kläger SPC berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

9.3 Soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes vereinbart ist und zwingende Vorschriften der Verpackungsverordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, werden bei sonstigen Lieferungen die für den Versand erforderlichen Verpackungen/Behälter zum Selbstkostenpreis berechnet und weder zurückgenommen noch gutgeschrieben.

9.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese dem Kunden zumutbar sind.

10. GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Kläger / Kläger SPC übernimmt die Gewähr für einwandfreie Qualität und Zusammensetzung der gelieferten Produkte, es sei denn, Kläger / Kläger SPC gibt im Einzelfall darüber hinausgehende Garantien. Der Hinweis auf technische Normen dient der Leistungsbeschreibung und stellt keine Beschaffenheitsgarantie dar. Es gelten branchenübliche Toleranzen. Soweit nichts Abweichendes ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart ist, erfolgt die Fertigung mit branchenüblichen Materialien und nach bekannten Herstellungsverfahren. Geringfügige Abweichungen von Mustern oder sonstigen Originalen bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen bleiben vorbehalten; das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andruck und Auflagendruck.

10.2 Kläger / Kläger SPC übernimmt keine Gewähr, sofern Schäden durch falschen Gebrauch oder eigenmächtige Veränderungen an der Ware entstanden sind. Gleiches gilt, wenn der Verwender die Ware unsachgemäß und entgegen den Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen sowie den dort enthaltenen Sicherheitshinweisen behandelt hat. Gewährleistungsansprüche können ausgeschlossen bzw. wesentlich eingeschränkt sein, soweit die Ware entgegen den Bestimmungen zur Nutzung und Sicherheit gemäß Ziffer 4. verwendet wird.

10.3 Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist Kläger / Kläger SPC hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn

sie innerhalb von sieben Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel innerhalb von sieben Werktagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

10.4 Verlangt der Kunde Nacherfüllung, so ist diese auf Beseitigung des Mangels beschränkt. § 439 Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt Kläger / Kläger SPC, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Kläger / Kläger SPC vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Kunden nicht erkennbar.

10.5 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden schriftlich zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

10.6 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so besteht für diese und die daraus entstehenden Folgen keine Gewährleistung. Für Mängel, die als unmittelbare und ausschließliche Folge auf unrichtigen und/oder unvollständigen Zeichnungen und/oder sonstigen Maßgaben des Kunden beruhen, haftet der Kläger / Kläger SPC nicht*.

10.7 Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Ziffer 10. und sind im Übrigen ausgeschlossen. Vertragsstrafen des Kunden werden nicht anerkannt.

11. HAFTUNG

11.1 Kläger / Kläger SPC haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ebenso haftet Kläger / Kläger SPC unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet Kläger nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunde in besonderem Maße vertrauen darf (*wesentliche Vertragspflichten*), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

11.2 Kläger / Kläger SPC haftet im Übrigen regelmäßig nicht für Schäden durch falschen Gebrauch oder eigenmächtige Veränderungen an der Ware. Gleiches gilt, wenn der Verwender die Ware unsachgemäß und entgegen den Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitungen sowie den dort enthaltenen Sicherheitshinweisen behandelt hat. Die Haftung kann im Übrigen ausgeschlossen bzw. wesentlich eingeschränkt sein, soweit die Ware entgegen den Bestimmungen zur Nutzung und Sicherheit gemäß Ziffer 4. verwendet wird.

12. VERJÄHRUNG

12.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche des Kunden aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme des Kaufgegenstandes.

12.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleiben auch die §§ 438 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2, und 438 Abs. 3 BGB. Für Schadenersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 11. gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13. EIGENTUMSVORBEHALT

13.1 Der Kaufgegenstand bleibt bis zum Ausgleich aller Kläger / Kläger SPC aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderungen Eigentum von Kläger / Kläger SPC. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen von Kläger / Kläger SPC gegen den Kunden aus laufender Geschäftsbeziehung.

13.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung von Kläger / Kläger SPC. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselmäßige Haftung von Kläger / Kläger SPC begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Kunden als Bezogenem.

13.3 Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für Kläger / Kläger SPC ausgeführt; Kläger / Kläger SPC wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts der Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche von Kläger / Kläger SPC gemäß Ziffer 13.1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht Kläger / Kläger SPC gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil von Kläger / Kläger SPC an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

13.4 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Kläger / Kläger SC schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe

Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Kläger gehörenden Waren erfolgen.

13.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Kläger / Kläger SPC berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; Kläger / Kläger SPC ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf Kläger / Kläger SPC diese Rechte nur geltend machen, wenn Kläger / Kläger SPC dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

13.6 Der Kunde ist bis auf Widerruf wie nachstehend befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

13.7 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen um mehr als 10 %, wird Kläger auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach der Wahl von Kläger / Kläger SPC freigeben.

14. DATENSCHUTZ

Kläger / Kläger SPC verarbeitet personenbezogene Daten entsprechend den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 der Europäischen Union (DSGVO)) sowie den sonstigen geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere solche des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Selbstverständlich werden sämtliche Daten vertraulich behandelt. Näheres findet sich in gesonderten Datenschutzhinweisen von Kläger / Kläger SPC, die einen detaillierten Überblick über die Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

15. VERSCHWIEGENHEIT

15.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle (nicht offenkundigen) technischen, wirtschaftlichen und persönlichen Vorgänge und Verhältnisse von Kläger / Kläger SPC, die ihm im Zusammenhang mit Vertragsverhältnissen mit Kläger / Kläger SPC oder entsprechenden Angeboten, Nebenleistungen, Beratungen und Auskünften bekannt werden, stets – auch im Zweifelsfall – als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse zu behandeln, darüber Verschwiegenheit zu wahren und dafür zu sorgen, dass Dritte (auch Familienangehörige und mit der Sache nicht befasste Mitarbeiter) von ihnen nicht unbefugt Kenntnis erhalten. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

15.2 Verstößt der Kunde schuldhaft gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung, so ist er verpflichtet, für jeden Einzelfall des Verstoßes eine Vertragsstrafe von 5 % des Netto-Auftragswertes an Kläger / Kläger SPC zu bezahlen. Die Geltendmachung von darüberhinausgehenden weiteren Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

16. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT

16.1 Für die Vertragsbeziehung zwischen dem Kunden und Kläger / Kläger SPC gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

16.2 Sollte eine Klausel dieser AGB unwirksam sein, beeinträchtigt das die Wirksamkeit des Vertrages und der übrigen Klauseln nicht. Für die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist eine ihrer wirtschaftlichen Absicht entsprechende Regelung zu finden.

16.3 Für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten einschließlich Wechsel- und Scheckforderungen ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz von Kläger / Kläger SPC. Kläger / Kläger SPC ist gleichwohl berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

16.4 Erfüllungsort ist der Sitz von Kläger / Kläger SPC

Stand: September 2025